

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Eickhoff

1.8.2014

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Ihr Spezialist für Bankrecht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht

10707 Berlin Sächsische Str. 22

Tel. 030 21234164 oder 015202099626

Fax 032121336265 ; ra_dr_eickhoff@web.de

Web : <http://wolfgang-eickhoff.de>

Viele Prozesse wegen Anlageberatung scheitern an der Verjährung. Allerdings ist der Bundesgerichtshof der Praxis einiger Gerichte, sehr schnell Verjährung anzunehmen, im Februar des Jahres 2014 für Fragen der Haftung von Rechtsanwälten entgegengetreten. Mit weiteren Entscheidungen zum Bankrecht nicht auch bei Darlehensgebühren wird im Oktober 2014 gerechnet.

Dennoch kann sich der Prozess unter Einschaltung eines Vermittlers in der Schweiz oder der Anlagegesellschaft in der Schweiz oder auch der Einbeziehung einer Schweizer Bank juristisch als „Glücksfall“ für den Anleger weisen. Dies bedeutet nämlich keineswegs, dass er in der Schweiz prozessieren muss. Auch die Schweiz bindende Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit führen in aller Regel zum Gericht am Ort der Beratung, meist also Deutschland.

Der „Charme“ liegt hierbei auch darin, dass sich der Anleger ebenfalls auf Verstöße gegen deutsches Bankaufsichtsrecht berufen kann. Damit kommt er fast immer auf die zehnjährige Verjährung nach dem BGB. Lässt sich hier nämlich ein Verstoß gegen deutsches Aufsichtsrecht wegen fehlender Genehmigungen feststellen, haben der Berater unter Vermittler oder der Anlagegesellschaft oder Schweizer Bank vor deutschen Gerichten sehr schlechte Karten.

Für unsere Mandantschaft erreichen wir erst kürzlich einen äußerst erfreulichen Vergleich vor dem OLG Hamburg gegen einen deutschen Anlageberater. Die mit verklagten Schweizer Bank hatte sich bereits vorher vor dem Landgericht vergleichsweise „in Sicherheit gebracht“.

Gerade beginnt ein neues Verfahren vor dem LG in München gegen einen Finanzvermittler. Er hatte Anlagen in die Schweiz vermittelt und dabei die Feinheiten des deutschen Bankenrechts übersehen.

Er hätte eine Genehmigung nach dem Bankrecht (KWG) benötigt. Für den Anleger bedarf es keines Nachweises wie mangelnde Aufklärung, über Kickbacks usw., um zu einer Verurteilung zu kommen.

Dass man für derartige Prozesse einen in Fragen des internationalen Zivilprozessrechts und des internationalen Bankrechts erfahrenen Anwalt vorziehen sollte, der derlei Prozesse schon geführt hat, dürfte angesichts der Schwierigkeit der Materie einleuchten.

Wenden Sie sich an einen Anwalt, der die Fragen aus der Praxis kennt! Ihr Dr. Eickhoff aus Berlin